



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. März 2024

Nummer 13

### INHALTSVERZEICHNIS

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 94 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Karsten Dosin)     | 121 |
| 95 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Robert Timmerhaus) | 121 |

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 96 | Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie | 122 |
|----|---|-----|

### Beilage: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2023

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 94 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Karsten Dosin)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-SG5

Düsseldorf, den 19. März 2024

Mit Wirkung zum 01.10.2024 wurde Herr Karsten Dosin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Solingen bestellt. Der Kehrbezirk Solingen 5 umfasst Solingen-Wald und Teile der Gemeinde Haan.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 121

##### 95 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Robert Timmerhaus)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-WES24

Düsseldorf, den 13. März 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wurde Herr Robert Timmerhaus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 24 umfasst Liegenschaften in den Ortschaften Moers Repelen, Gewerbegebiet Moers Genend, Bauernschaft Kohlenhuck, Rheinberg Ortsmitte, Kamp-Lintfort angrenzend an die Bauernschaft Kohlenhuck, Neukirchen-Vluyn angrenzend an das Gewerbegebiet Moers Genend.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 121

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 96 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergie, ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für Festlegungen zum Ausbau der Windenergie beabsichtigt.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW sieht vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie festzulegen sind. Für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist aufgrund einer vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelten Potenzialflächenanalyse im Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW ein Teilflächenziel von 2.036 ha vorgegeben. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge. Zielsetzung des Landes NRW ist es, die landesweiten Flächenbeitragswerte bis 2025 zu erreichen und in den Regionalplänen als Windenergiebereiche festzulegen.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Gegenstand der beabsichtigten Regionalplanänderung sollen insofern die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen und Grundsätzen zum Ausbau der Windenergie sein. Neben der Ausweisung von Windenergiebereichen

sollen auch Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, welche die Anforderungen des Artikels 15 c Abs. 1 Buchst. a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllen und Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung sind, sofern und sobald national entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Artikels in Kraft getreten sind. Beschleunigungsgebiete stellen ein europarechtliches Beschleunigungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar, da innerhalb dieser Gebiete Erleichterungen und beschleunigende Maßnahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Sofern im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie weitere Anpassungen an den bestehenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr erforderlich werden, werden diese im Zuge des 1. Änderungsverfahrens ebenfalls angepasst. Ein Planentwurf liegt zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor.

Die beabsichtigte 1. Änderung des RP Ruhr bezieht sich auf das Verbandsgebiet der Metropole Ruhr. Die Metropole Ruhr umfasst die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Duisburg, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Im Zuge der 1. Änderung des RP Ruhr werden in geeigneten Kommunen des Planungsraums Windenergiebereiche festgelegt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Informationen zur beabsichtigten Änderung des RP Ruhr sind auch der Internetseite [www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr) zu entnehmen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) dafür den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i. S. d. § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW - LPIG NRW) fassen. Für das anschließende Beteiligungsverfahren werden Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Internetseite der Veröffentlichung und genauere Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen

und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden.

Die Regionaldirektorin  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 19.03.2024

im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 122



---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)